



Große Kreisstadt **HOCKENHEIM**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Biblis 4. Gewinn“ (Vorhaben als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB) sowie Inkrafttreten der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan „Biblis 4. Gewinn“

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat in öffentlicher Sitzung am 24.07.2019 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung den im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Biblis 4. Gewinn“ sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches treten der o.g. Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend für den Bebauungsplan ist der vom Büro WSW & Partner, Kaiserslautern, gefertigte Lageplan M 1:500 mit Zeichenerklärung vom 10. Juli 2019, Textteil sowie Begründung Stand Juli 2019. Der Geltungsbereich ist nachstehend schwarz gestrichelt dargestellt:



Der Bebauungsplan, seine Begründung nebst Anlagen, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO können bei der Stadtverwaltung Hockenheim, Rathausstraße 1 – Fachbereich Bauen und Wohnen, 2 OG., Zi. 206 – während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Folgende Anlagen sind der Begründung beigelegt und können eingesehen werden:

- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1, Büro WSW & Partner, GmbH, Kaiserslautern, Mai 2019,
- Baugrunduntersuchung zum Bebauungsplan Biblis 4. Gewinn, Dr. Fank GmbH, GfU, Gesellschaft für Umwelttechnik und Flächenrecycling, Schwetzingen, 04.12.2018,
- Baugrunduntersuchung, Anlagen,
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Biblis 4. Gewinn, Büro Genest, Ludwigshafen, 10.05.2019,
- Verkehrszählung im Bereich Jim-Clark-Straße, Hockenheim, R+T Ingenieure, Darmstadt, Oktober 2018,
- Verschattungsstudie.

Dienststunden sind von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwochmittag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Internet/ Homepage der Stadt Hockenheim

Die vorstehenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Hockenheim (www.hockenheim.de) eingestellt in der Rubrik Leben/Bauen/Bauleitpläne/Unterrubrik „Rechtsverbindliche Bebauungspläne“.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (§ 215 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hockenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gelten sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Hockenheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Hockenheim, den 21.08.2019

i.V.

gez:

Thomas Jakob-Lichtenberg
Bürgermeister